

5. Aberkennung des Rechts, bestimmte Funktionen zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben;
 6. Geldstrafe;
 7. Amtsenthebung;
 8. Entzug der elterlichen Rechte (in zwölf Strafgesetzbüchern der Republiken; im Strafgesetzbuch der RSFSR fehlt sie);
 9. Auferlegung der Pflicht zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens (in der RSFSR);
 10. öffentlicher Tadel;
 11. Vermögenseinziehung;
 12. Aberkennung eines militärischen Dienstgrades oder eines besonderen Titels.
- Die Todesstrafe wurde wegen ihres zeitweiligen und Ausnahmeharakters in einem gesonderten Artikel aufgeführt.

Bei Militärpersonen kann das Tribunal anstatt des kurzfristigen Freiheitsentzugs die Versetzung in ein Strafbataillon und anstatt der Besserungsarbeit Strafarrrest aussprechen.

In Abhängigkeit von der Ordnung ihrer Festsetzung klassifizieren die Grundlagen (Art. 21) die Strafen in *Hauptstrafen*, *Zusatzstrafen* sowie Strafen, die sowohl *Haupt-*, als auch *Zusatzstrafen* sein können. Zu den Hauptstrafen gehören: Freiheitsentzug, Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug, öffentlicher Tadel, Versetzung in ein Straf bataillon. Zusatzstrafen sind die Vermögenseinziehung und die Aberkennung eines militärischen Dienstgrades oder eines besonderen Titels. Strafen, die sowohl als Haupt- wie auch als Zusatzstrafen auftreten können, sind die Verbannung, die Ausweisung, die Aberkennung des Rechts, bestimmte Funktionen zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, die Geldstrafe, die Amtsenthebung, die Auferlegung der Pflicht zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens, der Entzug der elterlichen Rechte. Die Zusatzstrafen ihrerseits werden unterteilt in solche, die die Gerichte unabhängig von ihrer Androhung in der Sanktion der verletzten Norm für die konkrete Straftat festlegen, und in Zusatzstrafen, bei deren Festsetzung das Gericht an die direkte Gesetzesvorschrift im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches gebunden ist.

Die Strafen werden auch in solche mit und ohne Freiheitsentzug unterteilt.

Das sowjetische Strafsystem hat im Verlaufe seines mehr als 50jährigen Bestehens einige Veränderungen erfahren. Eine Reihe von strengen Strafen, die in der Regel mit der Funktion der Unterdrückung der Klassenfeinde in der ersten Etappe des Sowjetstaates verbunden waren, wurde beseitigt (z. B. die Vertreibung aus der Republik und die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte). Die mildeste Strafmaßnahme im Strafgesetzbuch von 1922 — die Verwarnung — wurde wegen ihrer geringen Wirksamkeit abgeschafft. Die übrigen Strafarten bestanden die Prüfung durch die Zeit und wurden im geltenden Strafrecht beibehalten. Das ist ein zuverlässiges Kriterium ihrer Wirksamkeit. Ausgehend von den Leninschen Hinweisen über ein solches Strafsystem, in dem als Regel gilt „je vielseitiger, desto besser“, unterbreiten jedoch die sowjetischen Strafrechtler neue Vorschläge, um das geltende Strafsystem zu vervollkommen. So wird z. B. empfohlen, in das Strafsystem eine neue Art von Besserungsarbeit für die Dauer bis zu 3 Jahren und mit einem strengeren Vollzugsregime aufzunehmen.³⁸ Einige Autoren meinen, daß die im Jahre 1970 eingeführte bedingte Verurteilung mit obligatorischer Heranziehung des Verurteilten zur Arbeit als selbständige Straftat anerkannt und als solche in das Strafsystem aufgenommen werden muß.³⁹

38 Vgl. A. S. Michlin/B. A. Wiktorow, „Die Persönlichkeit nicht übergehen“, *Iswestija vom* 21.10.1968.

39 Vgl. I. M. Galperin/S. B. Romasin, *Die Festsetzung der bedingten Verurteilung zu Freiheitsentzug mit obligatorischer Heranziehung zur Arbeit*, Moskau 1971 (russ.); I. I. Karpez, a. a. O., S. 138f.